

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zur gemeinsamen Antragsstellung und Beschaffung eines Rüstwagens im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Stützpunktfeuerwehr Bad Freienwalde und dem Betrieb der Stützpunktfeuerwehr

Auf Grundlage von § 1 und § 2 Abs.1 Satz 1 Ziffer 2, sowie der § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und §§ 5, ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19 [Nr. 38] wird

zwischen

Der Stadt Bad Freienwalde, Karl-Marx-Str. 1, 16259 Bad Freienwalde, vertreten durch den Bürgermeister Ralf Lehmann

nachfolgend „Mandatsträger“ genannt

und

dem Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Str. 48, 16269 Wriezen, vertreten durch den Amtsdirektor Karsten Birkholz,

dem Amt Falkenberg-Höhe, Karl-Marx-Str. 2, 16259 Falkenberg, vertreten durch den Amtsdirektor Holger Horneffer

der Stadt Wriezen, Freienwalder-Str. 50, 16269 Wriezen, vertreten durch den Bürgermeister Karsten Ilm

dem Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow, vertreten durch den Landrat Gernot Schmidt

nachfolgend „Mandatierende“ genannt

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Antragstellung und Unterhaltung eines Rüstwagens für die Stützpunktfeuerwehr der Oderlandregion geschlossen.

Präambel

Die Vertragspartner sind entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) für den örtlichen und überörtlichen Brandschutz und die Hilfeleistung verantwortlich. Sie haben hierzu neben anderer Aufgaben eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten, die allen entsprechend der Gefahren- und Risikoanalysen auftretenden Gefahrensituationen entgegentreten kann.

Diese Aufgabe wird durch die örtlichen und überörtlichen Aufgabenträger als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

Nach § 26 Abs. 1 und 2 BbgBKG können Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung Stützpunktfeuerwehren einrichten, die aufgrund der Größe der Gemeinde oder aufgrund von besonderen Herausforderungen in der Gefahrenabwehr über eine geeignete personelle Besetzung und eine geeignete Ausstattung verfügen. Diese Feuerwehren werden regelmäßig in nachbarlicher Hilfe in Nachbargemeinden eingesetzt oder haben besondere Einsatzschwerpunkte. Stützpunktfeuerwehren gewährleisten jederzeit die Einsatzbereitschaft mit denjenigen Funktionen, die erforderlich sind, um die in der eigenen Gefahrenabwehrbedarfsplanung festgelegten Ziele zu erreichen und die gegenüber den benachbarten Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung oder dem jeweiligen Landkreis eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wenn mehrere Träger des Brandschutzes eine Stützpunktfeuerwehr gemeinsam betreiben, so geschieht dies über den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen Inhalt und Umfang der Aufgabenwahrnehmung, die Kostentragung sowie Zuständigkeiten für die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt werden.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Freienwalde wurde bereits in früheren Konzeptionen als Stützpunktfeuerwehr eingestuft und trägt diesen Status. Eine zukunftsfähige Ausrichtung selbiger bedarf nunmehr einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Dies soll als zukünftiger Schritt avisiert werden.

Mit den nunmehr vorliegenden Gefahren- und Risikoanalysen der Vertragspartner wird immer deutlicher, dass sich Einsatzszenarien, die der technischen Hilfeleistung zuzuordnen sind, häufen und die Einsatzszenarien immer komplexer werden. Hierzu ist es notwendig, entsprechende Spezialtechnik vorzuhalten. Um hier eine wirtschaftlich vertretbare und auch durch die Aufgabenträger im Brandschutz und der Hilfeleistung leistbare Umsetzung zu verwirklichen, soll eine gemeinsame Antragstellung zur Beschaffung eines Rüstwagens im Rahmen der Förderrichtlinie Brandschutz, Hilfeleistung und integrierte Regionalleitstellen des Landes Brandenburg für den Förderzeitraum 2023 durchgeführt werden.

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Bad Freienwalde nimmt die Funktion der Stützpunktfeuerwehr für wahr.
- (2) Die Stützpunktfeuerwehr wird regelmäßig in nachbarschaftlicher Hilfe in den Nachbargemeinden eingesetzt und hat besondere Einsatzschwerpunkte. Zu diesen zählen:
 1. Rettung aus Höhen und Tiefen
 2. Technische Hilfeleistung

§ 2 **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Zur Sicherstellung der Einsatzschwerpunkte ist die Antragstellung und Beschaffung eines Rüstwagens notwendig. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Stadt Bad Freienwalde einen Fördermittelantrag für die Förderperiode 2023 (Rüstwagen/HFL20) stellt.
- (2) Der Landkreis Märkisch-Oderland erstellt zu diesem Fördermittelantrag eine Konzeption zur Sicherstellung komplexer Einsatzlagen in der technischen Hilfeleistung.
- (3) Durch den Landkreis Märkisch-Oderland wird beim Fördermittelgeber eine Möglichkeit beantragt, die Förderquote für die Beschaffung des Rüstwagens zu erhöhen um die anteiligen Eigenmittel je Vertragspartner zu senken.

§ 3 **Kostenverteilung**

- (1) Der Mandatsträger weist in seinem Haushalt die Mittel für den Erwerb des Rüstwagens in voller Höhe aus und bestätigt dies in dem Fördermittelantrag. Der Rüstwagen geht in das Eigentum des Mandatsträgers über.
- (2) Die Mandatierenden verpflichten sich den jeweiligen finanziellen Anteil der Eigenmittel, der zu je einem Sechstel festgelegt ist, dem Mandatsträger zur Verfügung zu stellen. Die Zahlung wird bei positiven Fördermittelbescheid und Rechnungslegung durch den Auftragnehmer der Leistung (Rüstwagen) fällig. Dies ist voraussichtlich im Jahr 2023.
- (3) Die Mandatierenden stellen in ihrem Haushalt die anteiligen Eigenmittel für den Erwerb des Rüstwagens zur Verfügung. Diese belaufen sich auf höchstens 50.000 € je Mandatierenden.
- (4) Die Mandatierenden beteiligen sich nur an dem Erwerb des Einsatzfahrzeuges. Der Mandatsträger trägt die laufenden Kosten des Rüstwagens.
- (5) Die Mandatierenden tragen die tatsächlich anfallenden Sach- und Personalkosten, sobald der Rüstwagen in der jeweiligen Gebietskörperschaft zum Einsatz kommt. Die Möglichkeiten der Gebührenerhebung bzw. des Kostenersatzes nach § 45 BbgBKG bleibt davon unberührt.

§ 4 **Weitere Bestimmungen**

- (1) Durch den Mandatsträger wird sichergestellt, dass das Einsatzmittel stets in einem einsatzbereiten Zustand ist. Hierzu hält er ausgebildete Feuerwehrangehörige vor, die neben der Laufbahnlehrgänge nach der FwDV 2 auch über den Sonderlehrgang „Grundtätigkeiten technische Hilfeleistung“ verfügen.
- (2) Der Landkreis Märkisch-Oderland stellt dem Mandatsträger ausreichend Lehrgangsplätze zur Verfügung um die Aufgabe nach Abs. 1 sicherzustellen. Entsprechend der Vorgaben des BbgBKG und der Katastrophenschutzverordnung des Landes Brandenburg (KatSVBbg) bezieht der Landkreis den Mandatsträger bei Übungen mit ein.
- (3) Die Mandatierenden, mit Ausnahme des Landkreises Märkisch-Oderland, passen bei einer erfolgreichen Antragstellung und Auslieferung des Rüstwagen ihre Alarm- und Ausrückeordnungen an.

§ 5 **Geltungsdauer, Kündigung und Auflösung**

- (1) Diese Vereinbarung wird für die Nutzungsdauer des Rüstfahrzeuges geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung kann von den beteiligten Vertragspartnern mit Ablauf eines Kalenderjahres mit einjähriger Frist gekündigt werden.
- (3) Liegt ein wichtiger Kündigungsgrund vor, die es einem Vertragspartner unzumutbar macht, an der Vereinbarung festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.
- (4) Die Vereinbarung kann jederzeit im Einvernehmen aller Vertragspartner aufgelöst werden.
- (5) Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6 **Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der Vereinbarung im Ganzen hiervon unberührt.

- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und dem Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

§ 7 **Inkrafttreten, Anzeige**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 i.V.m. § 42 Abs. 5 GKGBbg dem Ministerium für Inneres und Kommunales anzugeben. Der Landkreis Märkisch-Oderland verpflichtet sich, diese Anzeige für alle Vertragsparteien vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.